

***„Misshandlungen in staatlichen und gesellschaftlichen
Subsystemen - subkulturelle Gemeinsamkeiten und
Prävention“***

von

Prof. Dr. Arthur Kreuzer

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechenverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Arthur Kreuzer: Misshandlungen in staatlichen und gesellschaftlichen Subsystemen - subkulturelle
Gemeinsamkeiten und Prävention, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.),
Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2011,
www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/1336

Misshandlungen in staatlichen und gesellschaftlichen Subsystemen – Subkulturelle Gemeinsamkeiten und Prävention

Arthur Kreuzer

A Erscheinungsformen und subkulturelle Gemeinsamkeiten

I. Einige öffentlich diskutierte Fälle von Missbrauch in Einrichtungen

Man kann darüber spekulieren, wie es dazu kommt, dass ein bestimmtes Thema die öffentliche Diskussion beherrscht. Es ist die Frage nach der Konstruktion sozialer Probleme. Sicher sind die anlassgebenden Ereignisse selbst, ihr Potenzial zu emotionaler Erregung oder sogar Empörung, außerdem aber Medien und Politik wesentliche Einflussfaktoren. Hierzulande wurden über ein Jahr lang Fälle physischen, sexuellen und seelischen Missbrauchs zumeist an sehr jungen Menschen bekannt und öffentlich wie nie zuvor leidenschaftlich erörtert. Erste Berichte über Missbrauch in katholischen Einrichtungen lösten eine Kettenreaktion neuer Entdeckungen in vielfältigen anderen Einrichtungen aus. Dass solche Entdeckungen ausgerechnet in Institutionen der Kirche und der Justiz in Horten der Moral, des Vertrauens und allgemeinen Renommées hatte man solches nicht vermuten können. Offenbar gelang es der öffentlichen Skandalisierung erster Vorfälle, ein Tabu, die Sprachlosigkeit bei Opfern, zu durchbrechen. Betroffenen gelang es so, zweierlei Mauern des Schweigens zu durchbrechen: die Mauern aus der traumatischen Nicht- oder Fehlverarbeitung des Geschehens und Scham und die Mauern aus der jeweiligen Subkultur mit der ihr wesenseigenen Abschottung entstanden. Inzwischen hat der „Runde Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ im Dezember 2010 bereits einen Abschlussbericht vorgelegt. Frau Bergmann hat für den „Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ gerade den Abschlussbericht übergeben.

Die wichtigsten Fälle seien nach Art der Einrichtung knapp nachgezeichnet:

- **Mutig ging Anfang 2010 der Rektor des Berliner Canisius-Kollegs, einer Jesuitenschule, mit dem Bericht über fast zwei Dutzend Fälle sexuellen Missbrauchs aus den 70er und 80er Jahren in die Öffentlichkeit. Er löste eine Lawine aus. Berichte über physische und sexuelle Misshandlungen im Internat der Benediktinerabtei Ettal folgten sogleich. Körperliche Misshandlungen in ausufernder Wahrnehmung eines obrigkeitlichen Züchtigungsrechts während eines Jahrzehnts wurden sodann Bischof *Mixa* aus der Zeit seiner Schrobenhausener Pfarrtätigkeit vorgeworfen; er stritt diese zunächst empört, hartnäckig und „reinen Herzens“ ab, räumte sie später aber kleinlaut ansatzweise ein. Schließlich wurde Ende 2010 ein katholischer Pfarrer aus dem Prämonstratenserorden zu langjähriger Freiheitsstrafe verurteilt, weil er als Schulpfarrer in Fritzlar hundertfach Ministranten sexuell missbraucht habe.**
- **Zwar schien die Katholische Kirche besonders für derlei Missstände disponiert, doch kamen auch Vorfälle aus der Evangelischen Kirche in die Diskussion, so die Vorwürfe gegen einen früheren Direktor des Windsbacher Knabenchors sowie gegen dessen Gründer, zwischen 1950 und 1980 Schüler des Internats übermäßig geprügelt und gedemütigt zu haben.**
- **Ähnlich schockierend wirkten Vorfälle in Internaten und Schulen der Reformpädagogik, namentlich die aus dem Landerziehungsheim der Odenwaldschule bei Heppenheim („OSO“), aber auch in der Wiesbadener Helene-Lange-Schule. Gerold Becker, Leiter der OSO, hatte pädophile Neigungen unter dem Mantel familiärer Nähe und persönlicher Zuwendung in der pädagogischen Einrichtung in den siebziger und achtziger Jahren ausgelebt. Mindestens 132 Schüler wurden sexuell misshandelt. Wer sich wehrte oder darüber sprach, wurde ausgeschlossen, womöglich in Selbsttötungen getrieben. Geschützt war er durch Mitwisserschaft und Mittäterschaft anderer Pädagogen und das Renommee der Einrichtung. In dieser Atmosphäre soll es ferner zu Missbräuchen älterer gegenüber jüngeren Schülern gekommen sein.**

- **Berichte heute erwachsener Betroffener haben außerdem den Blick auf vielfältige Missbräuche namentlich in ehemaligen Heimen der Fürsorgeerziehung gerichtet. Die Rede ist „von massiven Gewalttätigkeiten durch das Erziehungspersonal, von Prügeln, rigiden und unmenschlichen Strafen, Arrest, Demütigungen, Kontaktsperren, Briefzensur, religiösem Zwang oder erzwungener Arbeit“. Ich hatte um 1970 alle Hamburger Fürsorgeheime besucht und vielfach ausbildungsferne Zwangsarbeit feststellen müssen. So gab es für Mädchen alltägliche harte Arbeit in einem Wäschereibetrieb als einzige nicht-schulische Betätigung.**
- **Nur zögerlich meldeten sich 2010 im Zusammenhang mit den Enttarnungen von Missbräuchen in Heimen der Bundesrepublik nun auch Opfer der Heimerziehung in der ehemaligen DDR. Sie verfügte über Normalheime für Kinder, Spezialheime für schwer erziehbare Kinder und Jugendwerkhöfe, u.a. über Erziehungs- und Arbeitslager. Zu den in westlichen Heimen bekannt gewordenen Arten des Missbrauchs trat politischer Missbrauch.**
- **Anfang 2010 wurden aus zwei Kasernen der Bundeswehr in Augustdorf und Mittenwald vielfältige Missbräuche an den Wehrbeauftragten gemeldet. Später kamen Vorwürfe wegen Missbräuche auf der „Gorch Fock“ hinzu, die umfassende Überprüfungen in allen Einrichtungen veranlassten. Es ging um entwürdigende Gruppenrituale bei dem „Einstand“, um fragwürdige Mutproben, auch um sexuelle Misshandlungen in Mannschaften, teils geduldet von Offizieren. Wer um Gefahren ritualisierter Gruppenverhaltensweisen und subkultureller Gewalt in Zwangsgemeinschaften weiß, wird davon nicht überrascht sein.**
- **Nahezu am Selbstverständlichsten und Häufigsten ereignen sich subkulturelle Vorfälle physischen, psychischen und sexuellen Missbrauchs bis hin zu Folter, Tötungen und Veranlassung von Selbstmord in Haftanstalten. Hier sind die Mauern des Schweigens noch weniger durchlässig. Nur schwerste Übergriffe werden gelegentlich bekannt, wie etwa Folter und Mord an einem Gefangenen durch Mithäftlinge in derselben überbelegten Zelle einer Siegburger Jugendstrafanstalt 2006. Im vergangenen Jahr wurden wegen eines ähnlichen**

Folter-Vorfälle in der Jugendstrafanstalt Regis-Breitingen zwei junge Männer verurteilt. Bei früheren Vorfällen waren Vollzugsbedienstete wegen Misshandlungen Gefangener vom Dienst suspendiert worden. Strafanstalten in aller Welt – ähnlich geschlossene psychiatrische Einrichtungen – sind anfällig für Gewalt und Missbrauch von Gefangenen und Untergebrachten gegen Mitgefangene sowie von Mitarbeitern gegen Gefangene oder Untergebrachte. Stark werden dabei die Subkultur wirksam, außerdem Mängel an Transparenz, Vollzugspersonal, Einzelräumen und Problembewusstsein und Gefängnisüberfüllungen. Alltäglicher Missbrauch in der Haft verbleibt ganz überwiegend im Dunkelfeld.

- **Nur summarisch lassen sich weitere Lebensbereiche und Institutionen andeuten, die für Missbräuche aller Art anfällig sind. So wurden sexuelle Missbräuche von Jungen gegeneinander in einer Jugendklinik auf Sylt berichtet. Seit Langem ist das Thema Vernachlässigung und Misshandlung in Altenpflegeheimen auf der Tagesordnung, wo es gelegentlich sogar zu Serientötungen kommen kann. Missbrauchsanfällig sind zudem ganz allgemein Stätten des Sports in Schulen, Freizeit- und Trainingslagern, insbesondere, wenn Lehrer und Übungsleiter die körperliche Nähe zu ihnen anvertrauten jungen Menschen ausnutzen; hier fehlt es bislang an hinreichender Auseinandersetzung.**

II. Zur Forschungslage

Ansatzweise liegen hierzulande Untersuchungen zur Verbreitung sowie Kontrolle speziell physischen und sexuellen Missbrauchs in der Normalpopulation, namentlich gegenüber und unter jungen Menschen sowie in staatlichen und gesellschaftlichen Subsystemen vor. Die Dunkelfeldstudien, vor allem repräsentative Schülerbefragungen, deuten eine im Vergleich zu Hellfelddaten entgegengesetzte Richtung an. Eine Zunahme bestimmter Misshandlungs- und Gewaltdelikte in den Polizeistatistiken kontrastiert zu Anzeichen einer tatsächlich rückläufigen Entwicklung. Dafür ist zweierlei ausschlaggebend: Einereits gewachsenes Problemverständnis bei Verfolgungsbehörden; andererseits bessere Aufklärung, gewachsenes Selbstbewusstsein, Abwehrkräfte und verstärkte Anzeigebereitschaft bei potentiellen Opfern.

Es ist davon auszugehen, dass Misshandlungen physischer, psychischer und sexueller Art eindeutig in Familien und sozialen Nahräumen am häufigsten geschehen. Hier sind Abwehrmechanismen gegen Entdeckung und Anzeige am ausgeprägtesten. Öffentlicher Kontrolle sind entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip und dem grundrechtlichen Schutz von Familie und elterlicher Erziehung enge Grenzen gesetzt. Das wird deutlich, wenn etwa Jugendämter vor der Frage stehen, ob sie aufgrund vertraulicher Hinweise über mögliche Missbräuche unangemeldete Hausbesuche durchführen dürfen. Es ist eine Gratwanderung zwischen Opferschutz und Grundrechten in der Privatsphäre. Weit eher ist öffentliche Kontrolle in Einrichtungen von Staat und Gesellschaft möglich, etwa in Schulen, Heimen, Haftanstalten durch die obligatorische Aufsicht. Anders ist es wiederum bei kirchlichen Einrichtungen, beispielsweise in Klöstern und Internaten. Hier ist externe Kirchen-unabhängige Kontrolle nahezu ausgeschlossen. Nur aus den USA sind Dunkelfelduntersuchungen bekannt. So hat eine umfassende Dunkelfeldbefragung zur sexuellen Kindesmisshandlung durch katholische Priester und Diakone aufgezeigt, dass etwa 4.400 von 110.000 Priestern und Diakonen über 10.000 Opfer, meist Jungen zwischen 11 und 14 Jahren, sexuell missbraucht haben.

In unserem Land sind zwei größere Dunkelfeldstudien zum sexuellen Missbrauch von jungen Menschen im Gange:

Das kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen führt 2011 im Anschluss an eine Befragung von 1992 eine vergleichende repräsentative Studie nach Opfererfahrungen zum Missbrauch in Kindheit und Jugend bundesweit durch. Große Zuwanderergruppen sollen gezielt einbezogen werden. Methodisch wird sie die Schwierigkeit zu bewältigen haben, dass sich das Berichtsverhalten Befragter angesichts gewachsenen Problembewusstseins, zumal wegen der Skandalisierung entsprechenden Verhaltens im vergangenen Jahr, verändert haben dürfte; das kann zu weiterem Begriffsverständnis bei Missbrauch, zu schärferem Erinnern und zu offenerem Berichtsverhalten geführt haben.

An der Universität Regensburg ist 2010 ein vierjähriges, interdisziplinär und multizentrisch angelegtes Forschungsprojekt zur sexuellen Gewalt bei Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik begonnen worden. Es umfasst Aspekte der Entstehungsbedingungen, Vorbeugung und der Einflüsse digitaler Medien.

III. Anmerkungen zum theoretischen Rahmenkonzept

Als heuristisches Rahmenkonzept dient hier das soziologische Modell der Subkultur. Es ist in den 40er Jahren in den USA entstanden und kriminologisch von *Albert Cohen* in seiner Erklärung gewalttätiger Gangs umgesetzt worden. Subkultur beschreibt und analysiert Unter- oder Teilgruppen einer Gesellschaft, die sich nach Normen, Werten und Verhaltensweisen partiell von der Gesamtgesellschaft oder Hauptkultur unterscheiden. Subkulturen können aufgrund sozialstruktureller, ethnischer, politischer, künstlerischer oder sexueller Eigenheit entstehen. Beispiel für eine Subkultur in Freiheit ist die Drogen-Szene; sie ist von einem illegalen Markt und von Gruppen- und Sucht-bestimmten Lebensweisen gekennzeichnet.

Wichtigstes Beispiel für intramurale, durch zwangsweisen Freiheitsentzug entstandene Subkulturen ist die Haftanstalt. Erste amerikanische Untersuchungen wurden durch *Stephan Harbordt* in Deutschland Anfang um 1970 rezipiert. Freilich hat er nur einen prägenden Teilaspekt des Gesamtsystems „Subkultur Gefängnis“ beleuchtet, nämlich die Insassen- oder Gefangenen-Subkultur. Sie ist gekennzeichnet durch Regelmäßigkeiten eines anstaltsordnungsfremden Eingliederungs- und Anpassungsprozesses: Einstandsrituale, Rollenhierarchie mit Machtpositionen des körperlich, geistig oder durch Hafterfahrung Stärkeren, Parallelwelten im Handel mit vorenthaltenen Gütern wie beispielsweise Alkohol, Drogen, heterosexuellem Umgang. Sie lässt weitere Unter-Subkulturen zu, etwa solche sprachlich und ethnisch gesonderter russlanddeutscher oder türkischer Gefangener. Externe, mitgebrachte subkulturelle und Kriminalitätserfahrungen verbinden sich mit internen Einflüssen. Sexuelle Missbräuche haben oftmals nicht mit entsprechenden Präferenzen, sondern mit Macht und Mangel an Alternativen zu tun. Meist wird übersehen, dass haftinterne Gefangenen-Subkulturen dem Einzelnen auch Schutz und Identität ermöglichen, dass umgekehrt Verweigerung einer Zugehörigkeit schutzlos machen kann. Darüber hinaus ist aber auch das gesamte System von „Stab“ und „Insassen“ als subkulturell geprägt zu verstehen. So können aus dem Zwang, „Ruhe und Ordnung“ unter oft schlechten personellen Bedingungen zu gewährleisten, informelle Kooperationen zwischen einzelnen Mitarbeitern und mächtigen Gefangenen entstehen. Sie bieten gelegentlich Anzeichen von Korruption und zusätzlicher Unterdrückung schwacher Gefangener oder sogar Misshandlungen Gefangener durch Mitarbeiter.

In unserem Zusammenhang gilt das Augenmerk solchen mehr oder minder geschlossenen Einrichtungen subkultureller Struktur, also Haftanstalten, aber auch ähnlichen psychiatrischen Einrichtungen des Maßregelvollzugs, außerdem Kasernen, Internaten und Heimen. Für diese immer noch weite Palette von Subkulturen hat *Ervin Goffman* den Begriff der „totalen Institution“ geprägt. *Philipp Zimbardo* hat in seinem n Stanford-Experiment einer Gefängnissimulation mit Freiwilligen nachgewiesen, dass es in beiden Rollen der Gefangenen und Mitarbeiter zu subkulturellen Verhaltensweisen mit möglicher beiderseitiger Gewalt kommt. Subkultur verdichtet sich allerdings unterschiedlich stark je nach dem Grad der Öffnung zur Außenwelt sowie der Personalausstattung.

Gemeinsam ist also den hier betrachteten Institutionen, dass sich Binnennormen bilden, die den rechtlich und sozial vorgegebenen widersprechen. Man gelangt mehr oder weniger freiwillig – von Eltern geschickt, durch Urteil erzwungen, durch Autoritäten überredet, durch Alter, Krankheit oder Armut darauf angewiesen, durch berufliche Zwänge veranlasst – in diese neue gesellschaftliche Nischenkultur, in eine Parallelwelt. Man verliert tendenziell Kontakte zur Außenwelt. Man kämpft mitunter ums Überleben, auch um Annehmlichkeiten in der neuen Lage, gerät in eine Rangordnung und muss sich messen an anderen. Man entwickelt gegenüber institutionellen Ge- und Verboten Umgehungs- und Ersatzstrategien.

Nur beispielhaft kann das Wesen von offizieller Norm und informeller Gegennorm beleuchtet werden. Strafvollzugsgesetze und Disziplinnormen sehen etwa Meldepflichten für Gefangene und Mitarbeiter vor, wenn man von einem sicherheitsrelevanten Vorfall Kenntnis nimmt. Gefangene können diese Norm jedoch nur unter erheblicher Gefahr befolgen; für sie gilt die Gegennorm des Schweigens; Verrätern drohen subkulturell drastische, oft lebensgefährliche Sanktionen, die weitgehend unerkannt vollstreckt werden. Aber auch Mitarbeiter „übersehen“ manches bei Kollegen geflissentlich, setzten sie sich doch sonst der Gefahr aus, als „Nestbeschmutzer“ gemobbt zu werden; für sie ergibt sich die Gegennorm des Schweigens aus einem Corps-Geist der Rücksichtnahme auf das Kollegium und den Ruf der Institution.

IV. Subkulturelle Gemeinsamkeiten und Besonderheiten

1. Zögerliche Anerkennung der Geltung von Grundrechten in Subsystemen

Dass Grundrechte grundsätzlich auch in staatlichen Einrichtungen gelten, musste erst bewusst gemacht und justiziell durchgesetzt werden. Nischen im Staat, „Staaten im Staat“ mussten für das Grundgesetz entdeckt und geöffnet werden. Skandale wie „die Glocke“ in Hamburg oder „Klingelpütz“ in Köln und unsere rechtswissenschaftlichen Untersuchungen führten letztlich zu einer Abwendung von Vorstellungen weitgehend grundrechtsfreier Räume in sogenannten „Besonderen Gewaltverhältnissen“ durch das Bundesverfassungsgericht 1972. Auch Gefangene sind Grundrechtsträger. In ihre Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. Sie können dafür gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Zugleich darf ihr Petitionsrecht nach Art. 17 GG, der unkontrollierte Kontakt zu Behörden und parlamentarischen Beschwerdestellen, nicht durch Briefzensur unterlaufen werden. Durch die Psychiatrie-Enquete fand später dieses Denken Eingang in geschlossene psychiatrische Einrichtungen. Gleiches muss für andere staatliche Einrichtungen wie Militär, Polizei und Schulen gelten. In nicht-staatlichen Einrichtungen, namentlich solchen kirchlicher Träger, kann dieses Gedankengut freilich nur indirekt Eingang finden, geht es dort doch nicht um Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. Solches Grundrechtsverständnis ist ein wichtiger Beitrag, Transparenz in derartigen Subkulturen zu schaffen und Bedingungen für Missbrauch aller Art leichter erkennbar zu machen.

2. Tatgelegenheitsstrukturen

Es erscheint plausibel, dass sich ein überdurchschnittlich großer Anteil von Priestern, Pädagogen und sonstigen Berufsgruppen mit homo- oder sogar pädophilen Neigungen oder mit Problemen, ihrem Alter entsprechende adäquate heterosexuelle Partnerschaften herzustellen, bewusst oder unbewusst für entsprechende Wirkungsstätten entscheidet. In ihnen kann man leicht unter Ausnutzung der Macht- und Autoritätsstrukturen solche Neigungen gegenüber jungen Menschen ausleben. Wir können von besonderen Tatgelegenheitsstrukturen in Klöstern, Internaten, Kasernen, Haftanstalten, Sport- und Freizeiteinrichtungen sprechen. Hinzu kommen in den hier betrachteten Einrichtungen und Berufen einige beispielhaft zu benennende

Bedingungen, die es erleichtern, scheinbare Partner für das Ausleben entsprechender Neigungen zu finden und ein Doppelleben zu führen: Zumal Pädagogen können sich von Berufs wegen jungen Menschen und ihren Problemen aufmerksam zugewandt geben, zugleich als Pädophile die Situation ausnutzen und ein Falschspiel gegenüber den ihnen Anvertrauten treiben. In den meisten betrachteten Einrichtungen stehen junge Menschen in einem „kognitiven, psychischen, physischen und strukturellen Machtgefälle“, welches Widerspruch und Auflehnung gegenüber Missbrauch verhindert, damit homo- und pädophile Annäherungen begünstigt. Den Institutionen sind subkultureller Zusammenhalt innen und Abschottung nach außen eigen. Der Zölibat für Priester und Mönche befreit von gesellschaftlichen Erwartungen an heterosexuelle Bindungen. Sexueller Missbrauch wird außerdem leicht kaschiert, wenn in der Einrichtung körperliche Nähe von Lehrern zu Schülern als Zeichen quasi-elterlicher Zuwendung gedeutet wird. So war es in der Odenwaldschule oder im Benediktinerinternat Ettal. In Heimen und Haftanstalten für Jungen und junge Männer, ähnlich in Militärcasernen dominieren naturgemäß Männerwelt, Männlichkeitsvorstellungen und Machtstrukturen, aber auch häufige Situationen der Langeweile und der Entbehrungen draußen gewohnter Begegnungen und Betätigungen. Das verführt zu unkontrollierten, bedenklichen Spielereien und Ersatz-Ritualen; man spricht und klagt nicht über innere Befindlichkeiten und peinliche Begegnungen; man nimmt auch Einstandsrituale als unabwendbar hin.

3. Neutralisierungstechniken aus Subkultur und Strömungen des Zeitgeists

Des Missbrauchs Beschuldigte bedienen sich variantenreicher Rechtfertigungs- und Neutralisierungstechniken, um unentdeckt zu bleiben oder wenigstens vor sich, vor Opfern und vor der Öffentlichkeit bestehen zu können. Manche Argumente erscheinen begünstigt von Strömungen des früheren Zeitgeistes.

Geht es um Vorwürfe körperlichen Missbrauchs von Kindern, stützt man sich gern auf rechtliche Argumente, vor allem ein gewohnheitsrechtliches Züchtigungsrecht und auf Notwendigkeiten disziplinarischer Sanktionen in einer Erziehungseinrichtung. Das Züchtigungsrecht war sogar höchstrichterlich anerkannt. Es konnte erst – wenngleich nicht allorts bedingungslos anerkannt – durch Änderung des § 1631 II BGB 2000

abgeschafft werden. Nunmehr haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Das ging auf Empfehlungen unserer Anti-Gewalt-Kommission zurück. Wieweit vielfältige, bedenkliche, demütigende, entwürdigende Disziplinarstrafen wie Essensentzug, Dunkelhaft und Arrest, die früher in Heimen vorherrschten, rechtlich und tatsächlich der Vergangenheit angehören, bleibt offen.

Des sexuellen Missbrauchs Beschuldigte berufen sich überdies rechtlich gern auf die behauptete Einwilligung der Kinder und Jugendlichen. Eine solche rechtfertigt nie Missbrauch. Kinder zumal sind nicht frei in ihren Entscheidungen, von den betroffenen Personen abhängig. Beschuldigte argumentieren, junge Menschen hätten das entsprechende Verhalten gewünscht oder wenigstens bewusst geduldet, es habe ihnen gefallen oder zumindest nicht geschadet. Auch stützen sie sich darauf, Anzeigerstatter seien nicht glaubhaft. Perfide erscheint die Äußerung eines führenden Reformpädagogen, sein des vielfachen sexuellen Missbrauchs als Leiter der „OSO“ entlarvter Lebenspartner habe nie sexuellen Missbrauch getrieben, sei allenfalls selbst von einem Kind verführt worden. Es ist einzuräumen, dass auch insoweit der Zeitgeist jener Jahre derartigen Argumentationen entgegenkam. Immerhin wurde von manchen ernsthaft die völlige Entkriminalisierung sexuellen Umgangs Erwachsener mit Kindern und Jugendlichen als Straftaten ohne Opfer erwogen. Man verwies auf eine pädophile Normalität in der griechischen Antike. Ein Magazin verstieg sich gar zu der Behauptung: „Wir tun den Kindern ja Gewalt an, wenn wir auf ihre sexuellen Bedürfnisse nicht eingehen.“ An der OSO stimulierte solche Einstellung einen Druck auf Schüler und Schülerinnen, freizügige sexuelle Spiele und Rituale in Gruppen, „OSO-Familien“ und bei Freizeitveranstaltungen mitzumachen. Fragen von Nähe und Distanz, Verhältnis solcher Familien mit nur einer männlichen oder weiblichen Erziehungsperson zur Herkunftsfamilie und Rahmenbedingungen sexueller Entwicklung in Kindheit und Pubertät wurden in der Reformpädagogik nicht thematisiert. Erst stärkere Betonung von Kinder- und Jugendschutz mit Erkenntnissen über nachhaltige psychische Beeinträchtigungen durch frühe Erfahrungen sexuellen Missbrauchs geboten solchen Bestrebungen in der Politik Einhalt. Im 4. Strafrechtsreformgesetz von 1973 wurde daher „das Interesse an der ungestörten sexuellen Entwicklung der Jugend“ als Bestandteil des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung strafrechtlich geschützt.

In kirchlichen Einrichtungen kamen sexuellem und physischem Missbrauch religiöse und kirchenorganisatorische Besonderheiten entgegen. Wo Stille, Einkehr und Schweigen gefordert und gesucht werden, kann sich geheimes Fehlverhalten leichter verbergen. Eine rigide, wirklichkeitsfremde Sexualmoral verführt leicht zur Suche nach Ersatz. Wenden sich womöglich Missbrauchte an zuständige Obleute, werden sich diese auf das Beichtgeheimnis berufen, um nichts nach außen dringen zu lassen. Beschuldigten Priestern wird manches nachgesehen unter Hinweis auf Sündenvergebung und Fürsorgepflicht; allenfalls müssen sie mit Versetzung in andere Gemeinden oder Aufgabenbereiche rechnen. In katholischen Internaten wirkte sich außerdem oftmals fehlende pädagogische Kompetenz der Erzieher missbrauchsbegünstigend aus.

4. Abschirmung der Einrichtung gegen Kontrolle von außen

- a) **Den Leitern, Vorgesetzten, Mitarbeitern aller hier betrachteten Institutionen ist ein subkulturell verstehbarer, unterschiedlich stark ausgeprägter Corpsgeist eigen. Man verhält sich untereinander und zu der vorgesetzten Behörde loyal, beschmutzt nicht das eigene Nest, hält zusammen, sichert sich ab gegen machtunterworfenen Schüler, Gefangene, Betreute. Man schätzt Konsequenzen von möglicher Kritik und Meldungen auf die eigene Position ab. Rücksichtnahme auf die Institution und sogar übergeordnete Institutionen drängt zum Verschweigen etwaiger Wahrnehmungen von Fehlverhalten im Kollegium. Kollegenschelte gilt als Schimpfwort. Von „fehlinterpretiertem klerikalen Selbstverständnis“ und „rücksichtslosem Schutz des eigenen Standes“ sprachen Anwälte bei der Aufklärung priesterlicher Übergriffe. Der Ruf der „Kirche“ oder gar der „Weltkirche“, der „Reformschule“ und „Reformpädagogik“ waren maßgebliche Leitziele für fehlendes Meldeverhalten. Unsere Anliegen als Dunkelfeldforscher wehrte manche Einrichtung ab mit dem beliebten Bemerkens: „Bei uns kommt so etwas nicht vor.“ Viele Pädagogen und Geistliche mögen aber auch um ihre Autorität fürchten, wenn sie Vorkommnisse melden; sie könnten befürchten, dass Kritik an ihrem eigenen Verhalten laut wird; auch könnte sich aus dienstlicher Aufarbeitung Einengungen ihres künftigen pädagogischen Gestaltungsermessens ergeben. Manchmal vertuscht man Beobachtungen über körperlich misshandelnde**

Reaktionen anderer, weil man selbst gleichfalls in derartige Situationen geraten kann und keinen gewaltfreien Ausweg sieht angesichts oft beklagter fehlender Möglichkeiten, angemessen pädagogisch-disziplinarisch zu reagieren. Manche, denen Missbrauchsgeschehnisse zu Ohren kamen, glaubten das einfach nicht angesichts des außerordentlichen Rufs ihres Kollegen oder Vorgesetzten. Berichte aus den USA über Misshandlungen und Subkulturmissstände in der Kirche oder in Haftanstalten galten zu unrecht als nicht auf unser Land übertragbar. Corpsgeist ist letztlich zugleich eine Art informeller Gegenmacht, um sich wechselseitig und kollektiv zu schützen gegen Kritik, Beschwerdemacht und Verunglimpfung seitens Machtunterworfenen, Eltern, Angehöriger und Medien. Man will sich ihnen gegenüber nicht „auseinanderdividieren“ lassen.

- b) Vielfältig sind die Mittel, Meldungen über Missbräuche zu verhindern oder sie ins Leere laufen zu lassen: Rechtlich beruft man sich auf Beichtgeheimnis, ärztliche Schweigepflicht, beruflich gebotene Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber, zugesagte Vertraulichkeit, Datenschutz oder einfach Beweisschwierigkeiten. Mögliche Vorfälle werden schon durch entsprechend beschönigenden Sprachgebrauch bagatellisiert. Gegen mögliche Anzeigerstatter wird die Macht der Institution mit Androhungen von Versetzungen, Ausschluss, schlechten Noten, Verleumdungsanzeigen ausgespielt. Von Seelsorgern wird mitunter ein Seelenpatronat ausgenutzt. Man versucht, den Spieß umzudrehen, aus dem Täter das Opfer zu machen. Dem Beschwerdeführer wird vorgehalten, er spiele sich zum Racheengel auf, der Täter sei auch nur ein Mensch. Präventiv bedienen sich einige Institutionen der Briefzensur. Gelegentlich vertuschen Vorgesetzte Vorfälle, manipulieren oder beseitigen Akten, verschweigen wahre Gründe disziplinierender Entlassungen oder Versetzungen. Lange hat man sich in Kirchen, aber auch anderen Einrichtungen damit begnügt, verdächtige Mitarbeiter bloß zu versetzen oder ihnen eine Therapie zu vermitteln und dann zu verzeihen oder das Verfahren einzustellen, das Problem jedoch nur zu verschieben. Die Galionsfigur der Reformpädagogik, *Hartmut von Hentig*, verriet einem Betroffenen sogar seine „Strategie: aussitzen“.
- c) Wo junge Menschen von Missbräuchen in Institutionen betroffen waren, scheuten sie förmliche Anzeigen und Beschwerden. In Haftanstalten ist das vor allem

subkulturell mit Druck, Anpassung und Gewöhnung erklärbar. Man hätte Nachteile seitens der Institution, vor allem Repressalien in der Subkultur zu befürchten gehabt. Zudem wirkten sich Motive wie Angst und Scham aus und ebensolche, die auch Kinder in Heimen und Internaten daran hinderten, sich anderen anzuvertrauen. In kirchlichen und schulischen Einrichtungen Misshandelte vertrauten sich meist nicht ihren Eltern an. Gründe waren neben Scham, Angst, falsch verstandene Rücksichtnahme, Furcht, nicht ernst genommen zu werden oder vor möglichen unangenehmen Konsequenzen, vielleicht auch das Bestreben, Eltern nicht Ungemach zu bereiten.

- d) In kirchlichen und schulischen Einrichtungen, teils auch in Haftanstalten, übertrugen sich die geschilderten Vermeidestrategien der Einrichtungen in Bereiche möglicher Außenkontrolle, also vor allem auf Eltern. Selbst wenn Eltern Signale erhielten, verdrängten sie diese. Sie hatten ja eine für die Entwicklung des Kindes großartige kirchliche oder reformpädagogische Einrichtung ausgesucht. Sie vertrauten deren Ruf und Autorität. Vielleicht hatten sie ein schlechtes Gewissen, nicht genug Zeit für das Kind gehabt und es fremder Obhut übertragen zu haben. Eltern von Inhaftierten hatten ohnehin selten Kontakt oder Vertrauen zu ihren Kindern. Gern verließen sich Eltern auf verbreitete, gegenüber Missbrauchsvorwürfen skeptische Bewertungen. Oft bedienten sie sich der dargestellten Beschwichtigungsmuster der Institution.
- e) Bagatellisierungsstile waren darüber hinaus in Verfolgungsinstitutionen auszumachen mit ähnlichen, gegenüber Missbrauchsvorwürfen skeptischen Haltungen. Man tat Missbrauchsbehauptungen gern als „Schutzbehauptung“ ab. Bagatellisierung bezog sich ganz allgemein auf Missbräuche in Erziehungsinstitutionen, Haftanstalten und bei der Polizei. Ohnehin hielt man sich aus der Kontrolle solcher Institutionen nach Möglichkeit heraus, weil das viel Arbeit gekostet und wenig Aufklärung versprochen hätte und weil man sich auf offiziöse innerinstitutionelle Kontrolle verließ.

B Erörterung einiger möglicher Präventionsansätze

Vorrangig geht es in der Prävention um die *Stärkung von Schutz- und Eindämmung von Risikofaktoren*. Dazu gehört es, das Problembewusstsein zu schärfen. Dies ist Aufgabe von schulischer und allgemeiner Bildungsarbeit, von Medien und Politik. Junge Menschen sind alters- und situationsgemäß aufzuklären über Risiken des Missbrauchs und entsprechendes Vorbeuge- und Abwehrverhalten. Sie sind in ihrer sozialen Kompetenz zu stärken. In allen Einrichtungen der Erziehung und Schulung sollten ihnen bei Eintritt Merkblätter gegeben werden, in denen sie über ihre Rechte und über Vertrauensleute in und außerhalb der Institution informiert werden. Sinnvolle Missbrauchsverhütung stellt auch die Möglichkeit für Menschen mit pädophilen Phantasien und Neigungen dar, sich frühzeitig vertraulich in eine Behandlung zu begeben; sie können lernen, sozial angemessen mit ihren Haltungen umzugehen. Beispielgebend dafür ist das Projekt an der Berliner Charité von *Klaus Baier*.

Rechts- und gesellschaftspolitisch ist weiter das Verständnis dafür zu schärfen, dass es *keine grundrechtsfreien Räume*, Nischen, Einrichtungen geben darf. Nicht nur Gefangene und psychiatrisch Untergebrachte sind Träger von Grundrechten, in die nicht ohne gesetzliche Grundlage eingegriffen werden darf. Auch für Menschen in Heimen und Internaten muss das gelten, selbst wenn sie nicht staatlich getragen sind.

Zur institutionsinternen Vorbeugung und Kontrolle gehört es, dass alle infrage kommenden Einrichtungen Transparenz gewährleisten. Dazu sollten verbindliche *Standards* für jede Einrichtung und die übergeordneten Träger entwickelt werden. Sie sollten namentlich Kriterien für Aus- und Fortbildung amtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeiter einschließlich der Kompetenz im Umgang mit kinderschutzrelevanten Gefährdungssituationen festlegen, das Selbstverständnis in Fragen von Nähe und Distanz klären, Formen der Beteiligung junger Menschen an Konfliktregulierungen sowie Regeln über den Umgang mit Verdachtsfällen und die Zuziehung externer Berater und Aufklärer vorsehen. Außerdem muss das Erziehungs- und Pflegepersonal hinreichend qualifiziert und darf nicht kapazitär überfordert sein.

Neben die interne Kontrolle sollte unbedingt eine externe durch amtliche und ehrenamtliche Personen treten. Zunächst ist die Notwendigkeit *informeller externer*

Kontrolle hervorzuheben. Mehr oder minder geschlossene Einrichtungen müssen dadurch transparent, durchlässig werden. Solche Kontrollfunktion können freiwillig die Eltern und Angehörigen der diesen Einrichtungen anvertrauten jungen und älteren Menschen erfüllen. Häufige Besuche und ehrenamtliche Mitarbeit bieten Chancen. Daneben sind Zivildienstleistende und Praktikanten, Ärzte und Seelsorger, aber auch Angehörigenbeiräte dazu oftmals in der Lage. Sie stehen nicht in einem dauerhaften Abhängigkeits- und Loyalitätsverhältnis gegenüber der Einrichtung, sind in ihr nicht subkulturell verankert. Selbst wenn es sinnvoller Weise interne Vertrauensleute gibt, sollten größere, in Trägerverbände eingegliederte Einrichtungen diese ergänzen durch externe Beschwerdestellen oder „*Ombudsleute*“. Diese sind von der Einrichtung oder ihrem Träger unabhängig. Sie können deswegen von Betroffenen vertraulich angerufen werden. Ihnen sind nötige Befugnisse und Anhörungsrechte einzuräumen. Für die Bundeswehr hat sich die Institution des Wehrbeauftragten bewährt; sie könnte durch regionale Stellen ergänzt werden. In den Haftanstalten gibt es zwar Möglichkeiten informeller und formeller Beschwerden, einschließlich des Petitionsrechts; doch sollten sie erweitert werden durch unabhängige Landesbeauftragte als Vertrauenspersonen, die schnellen Zugang zu Gefangenen haben und Vertrauen genießen. Ein Anfang ist seit 2007 in Nordrhein-Westfalen gemacht. Gleiches gilt für Behörden wie die Polizei, in denen interne Kontrolle oft an Corpsgeist, subkulturellen Verflechtungen und politischer Rücksichtnahme scheitert, so dass eine externe, unabhängige, unbefangene Vertrauensperson auf Landesebene geschaffen werden sollte. Hiermit hat Hessen 2010 erfolversprechend begonnen. Solche Vertrauensleute müsste es vermehrt auch in nichtstaatlichen und kirchlichen Einrichtungen geben, so in Heimen und Internaten für junge Menschen ebenso wie in Einrichtungen der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Externe formelle Kontrolle obliegt Heimaufsicht und Strafverfolgungsbehörden. Bekanntlich mangelt es in der Heimaufsicht an Personal für den Außendienst. Regelmäßige Kontrollen durch auch unangemeldete Besuche sind nötig. In Strafverfolgungsbehörden und Justiz ist das Problembewusstsein gewachsen. Gelegentlich könnten organisatorisch Sonder-Kommissariate und -Dezernate mit entsprechender Spezialisierung und Fortbildung diese Kontrolle verbessern.

Diskutiert werden *Verschärfungen der strafrechtlichen Missbrauchskontrolle*.

Insbesondere wird gefordert, die Verjährungsfrist für sexuellen Kindesmissbrauch von 10 auf 30 Jahre zu verlängern. Erwägenswert erscheint es, den Fristlauf nicht schon im erst mit 21 Jahren beginnen zu lassen. Missbrauchte junge Menschen werden nämlich meist erst weit nach Eintreten der Volljährigkeit selbständig, unabhängig und sich der Tragweite von erlebter Misshandlung und Strafverfolgung bewusst. Dagegen sollte an der Obergrenze der Frist festgehalten werden. In der Erkenntnis, dass Beweisführungen mit Zeitablauf immer schwieriger werden, Risiken von Fehlurteilen wachsen, muss der Rechtsstaat jeder Strafverfolgung ein Ende setzen, dies selbst bei schwersten Delikten. Dass bei Mord eine Ausnahme gemacht wurde, hatte zeitgeschichtliche Hintergründe vorangegangener Massenmorde und Pogrome. Hingegen erscheint die Forderung, die Frist für die Wahrnehmung zivilrechtlicher Entschädigungsansprüche durch Opfer von Misshandlungen von drei auf 30 Jahre zu verlängern, vertretbar. Rechtsstaatliche Bedenken wiegen hier weit geringer.

Anlässlich der neueren Missbrauchsfälle wurde erneut gefordert, eine strafbewehrte Anzeigepflicht über § 138 StGB hinaus zu erweitern, um Vertuschungen und Wiederholungen zu vermeiden. Zu recht hat sich der „Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch“ dagegen ausgesprochen. Anzeigepflichten würden Betroffene und Angehörige entmutigen, Hilfestellen anzurufen. Statt dessen werden Selbstverpflichtungen der Einrichtungen empfohlen, die Strafverfolgungsbehörden in Verdachtsfällen zu informieren, falls nicht zwingende Gründe des Opferschutzes entgegenstehen. Gleiches muss für eine Einschränkung der ärztlichen Schweigepflicht gelten. Sie hat Vorrang, damit Ärzte überhaupt ins Vertrauen gezogen werden. In Berufsordnungen sollten aber Grenzen der Schweigepflicht bei drohender Fortsetzung von Gewalt und Missbrauch rechtlich klargestellt werden. So darf der Arzt in Notstandslagen Hilfestellen informieren. Vorrangig hat er jedoch auf eine Einwilligung von Betroffenen, Angehörigen oder Betreuern hinzuwirken. Die Hilfspflicht kann die Schweigepflicht nach Abwägung sich widerstreitender Interessen überlagern. Das bedeutet aber regelmäßig nicht eine Anzeigepflicht und schon gar nicht eine Meldung an Strafverfolgungsbehörden.